

BGer 5A_734/2025 vom 10. September 2025

Bundesgericht, 2025-09-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_734_2025

FR: TF 5A_734/2025 du 10 septembre 2025

IT: TF 5A_734/2025 del 10 settembre 2025

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde hat eine Begründung zu enthalten, in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG), was eine sachbezogene Auseinandersetzung mit dessen Erwägungen erfordert (BGE 140 III 115 E. 2; 142 III 364 E. 2.4).

E. 2

Die Beschwerdeführerin hält eingangs ihrer Beschwerde fest, mit der Verfügung des Obergerichts vom 28. August 2025 nicht einverstanden zu sein; sie hat mithin einen Anfechtungswillen. Indes äussert sie sich in der Folge aber mit keinem Wort zu dieser Verfügung und legt folglich nicht dar, inwiefern diese Recht verletzen könnte. Vielmehr äussert sie sich am möglichen Anfechtungsgegenstand vorbei zu verschiedenen Dingen (der Beistand veruntreue die IV- bzw. AHV-Gelder und konsumiere Drogen, die Rechnungen würden einfach bezahlt statt überprüft und das Buchungsjournal sei fehlerhaft, sie habe alle Sitzungsprotokolle selbst schreiben müssen und sie müsse auch den Haushalt selber machen, die Versicherungen seien falsch, die Religionszugehörigkeit sei ihr mehrmals storniert worden u.a.m.).

E. 3

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG).

E. 4

Angesichts der konkreten Umstände ist auf die Erhebung von Gerichtskosten zu verzichten (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.